

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2017.141 vom 27. März 2018

ZH Steuerrekursgericht, 2018-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2017.141

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2017.141 du 27 mars 2018

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2017.141 del 27 marzo 2018

Regeste

Der Beteiligungsabzug bezieht sich auf den steuerbaren Reingewinn. Bei Zufluss von Beteiligungserträgen in Fremdwährung hat deshalb die Berechnung auf eine Weise zu erfolgen, welche den Beteiligungsertrag in Bezug zum steuerbaren Reingewinn setzt. Dies ist nicht der Fall, wenn die Berechnung in Fremdwährung vorgenommen wird und dadurch im steuerbaren Reingewinn enthaltene Währungsdifferenzen ausser Acht gelassen werden.

Erwägungen

E. 1

Schweizerische Eidgenossenschaft, Beschwerdegegnerin,

E. 2

Gestützt auf diese Erwägungen sind die Beschwerde und der Rekurs teilweise gutzuheissen. Bei diesem Ausgang sind die Verfahrenskosten aufgrund ihres nahezu vollständigen Unterliegens der Beschwerdegegnerin bzw. dem Rekursgegner aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG bzw. § 151 Abs. 1 StG). Der Pflichtigen ist aufgrund ihres nahezu vollständigen Obsiegens eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 bzw. § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959, VRG). 1 DB.2017.141 1 ST.2017.179

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.